



## Mehr Abschreibung – weniger Steuern

Höhere Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) ab 2018

Text Silke Götz

Im Jahr 2015 belief sich das Finanzierungsvolumen einer Einzelpraxisübernahme auf rund 326.000 Euro. Wer statt dessen seine Einzelpraxis lieber neu gründen wollte, musste schon etwas tiefer in die Tasche greifen. Durchschnittlich 484.000 Euro kostete hier der Traum der Selbstständigkeit. Auch die Niederlassung in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft war für den Zahnarzt nicht wirklich preiswerter. Das geht aus dem aktuellen „InvestMonitor Zahnarztpraxis 2015“ hervor. Doch nicht nur die Niederlassung als solche, sondern auch notwendige Erweiterungs- und Ersatzmaßnahmen einer Zahnarztpraxis gehen ins Geld. Gut, wenn sich wenigstens die betrieblichen Anschaffungen steuerlich gewinnmindernd auswirken und so die Steuerlast senken.

Während sich der Erwerb von zahnärztlichen Verbrauchsmaterialien über den Betriebsausgabenabzug sofort und in voller Höhe gewinn- und dadurch steuermindernd auswirkt, ist das bei Wirtschaftsgütern nicht der Fall: Diese dienen dem Zahnarzt langfristig zur Einnahmeerzielung und gehören bei ihm daher zum Anlagevermögen.

Hier darf nur der Wertverlust des betreffenden Wirtschaftsguts für das jeweilige Wirtschaftsjahr in Ansatz gebracht werden. Dazu werden die Anschaffungskosten durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dividiert, also gleichmäßig auf den Nutzungszeitraum verteilt und entsprechend abgeschrieben. Alternativ gibt es bei sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern auch die Möglichkeit der Sofortabschreibung. Für diese Anschaffungen hat sich der Gesetzgeber nun großzügig gezeigt.

### Höhere Sofortabschreibung ab 2018

So wurde der Schwellenwert für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte oder

hergestellte Wirtschaftsgüter von derzeit 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Die Ausgaben können damit sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handelt, das selbstständig nutzungsfähig ist. Bei Anschaffungskosten bis 150 Euro (250 Euro ab 1. Januar 2018) sind keine gesonderten Aufzeichnungen in einem Anlageverzeichnis erforderlich. Damit ist in jedem Fall eine Sofortabschreibung möglich. Anders ist es bei Wirtschaftsgütern über 150 Euro (250 Euro), die mehr als ein Jahr genutzt werden sollen. Diese sind grundsätzlich in ein besonders zu führendes Verzeichnis (Anlagenspiegel oder Anlagenverzeichnis) aufzunehmen. Sofern sich die Angaben bereits aus der Buchführung (Anlagekonto) ergeben, kann dies bei GWG unterbleiben.

### Sammelpostenabschreibung

Doch auch die Sammelpostenabschreibung ist eine Möglichkeit, um Wirtschaftsgüter von geringem Wert steuerlich geltend zu machen. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 150 Euro (250 Euro bei Anschaffung ab dem 1. Januar 2018) und 1.000 Euro werden hierbei in einen Sammelposten eingestellt und pauschal über fünf Jahre gleichbleibend in Höhe von jeweils 20 Prozent abgeschrieben.

Wird das Wirtschaftsgut innerhalb dieser fünf Jahre veräußert oder verschrottet, hat dies keine Auswirkungen auf die Abschreibung des Sammelpostens. Der Zahnarzt kann jahresweise wählen, ob er für die Zugänge des jeweiligen Jahres zwischen 150 Euro (bzw. 250 Euro) und 410 Euro (bzw. 800 Euro) die Sofortabschreibung oder den Sammelposten anwenden möchte. Wählt er den Sammelposten, so ist dieser in den nächsten fünf Jahren fortzuführen. Die Sofortabschreibung ist in diesem Jahr dann nicht mehr zulässig, sondern kann erst für Neuzugänge des Folgejahres gewählt werden. Alle übrigen

Wirtschaftsgüter, die in diesem Jahr den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, sind dann regulär über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Doch auch hier gibt es eine Steuersparmöglichkeit.

**Achtung:** GWG-Grenzen sind Nettobeträge

Da Zahnärzte für alle Wirtschaftsgüter, die sie nahezu ausschließlich zur Erzielung umsatzsteuerfreier Heilbehandlungsleistungen verwenden, keine Vorsteuer geltend machen können, müssen sie die Umsatzsteuer grundsätzlich mit zu den Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter zählen. Eine Ausnahme gibt es jedoch für die GWG-Grenzen bei der Sofortabschreibung und der Sammelpostenabschreibung. Hier wird immer auf die Netto-Anschaffungskosten abgestellt – das heißt bei 19 Prozent Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 auf 250 Euro netto (297,50 Euro brutto), 800 Euro netto (952 Euro brutto) beziehungsweise 1.000 Euro netto (1.190 Euro brutto).

### Investitionsabzugsbetrag als Gestaltungsvariante

Mit der richtigen Gestaltung ist es ab 2018 sogar möglich, ein Wirtschaftsgut, das 1.586 Euro (inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer) kostet, sofort abzuschreiben. Möglich ist das durch die Bildung des sogenannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) in Höhe von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die erstmalige Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages kann innerhalb von drei Jahren vor der geplanten Investition erfolgen. Wird das Wirtschaftsgut dann angeschafft, ist der IAB gewinnwirksam aufzulösen. Zeitgleich können die Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes in selber Höhe gekürzt werden, so dass durch diese Gestaltung die Sofortabschreibung (GWG) möglich wird.

### Beispiel

Ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Zahnarzt schafft im Jahr 2018 einen Instrumentenschrank an, der 1.586 Euro (1.333 Euro netto) kostet. Dieser soll optimal abgeschrieben werden. Auf den ersten Blick ist nur die reguläre Abschreibung über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zwölf Jahren möglich, also  $(1.586 \text{ Euro} \div 12) = 132 \text{ Euro pro Jahr}$ . Wird im Jahr 2017 jedoch ein IAB in Höhe von 634 Euro (40 Prozent der Bruttoanschaffungskosten von 1.586 Euro) gebildet, kann der Instrumentenschrank in 2018 komplett abgeschrieben werden. Dazu wird der IAB in 2018 gewinnwirksam aufgelöst und die Anschaffungskosten werden um den IAB gemindert, so dass die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen nur noch  $(1.586 \text{ Euro} - 634 \text{ Euro}) = 952 \text{ Euro}$  beträgt. Da sich die 800-Euro-Grenze für GWG jedoch immer auf die Netto-Anschaffungskosten bezieht, kann der Instrumentenschrank sofort als GWG abgezogen werden  $(952 \text{ Euro} \div 1,19 = 800 \text{ Euro})$ .

Mit der Gestaltungsvariante IAB ist es alternativ möglich, den Instrumentenschrank mit allen anderen Wirtschaftsgütern bis zu 1.000 Euro in den Sammelposten 2018 einzustellen und über fünf (statt zwölf) Jahre abzuschreiben.

Wird der Gewinn durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, darf ein IAB nur gebildet werden, wenn der Gewinn 100.000 Euro nicht übersteigt. Bei bilanzierenden Unternehmern darf das Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Begünstigt werden nur Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter.

### Abschreibungsmöglichkeiten im Überblick

Für die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die ab dem 1. Januar 2018 angeschafft oder hergestellt werden, ergeben sich damit folgende Möglichkeiten:

Anschaffungskosten	Abschreibung
bis 250 Euro	Sofort Betriebsausgabenabzug in voller Höhe
> 250 bis 800 Euro	Sofort Betriebsausgabenabzug in voller Höhe, wenn im jeweiligen Wirtschaftsjahr kein Sammelposten gebildet wird
> 250 bis 1.000 Euro	Bildung eines Sammelpostens und Abschreibung über fünf Jahre in Höhe von jeweils 20 Prozent
Grundsätzlich ist auch eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer möglich.	

Um zu entscheiden, welches die optimale Abschreibungsmethode ist, muss die gesamte steuerliche Situation einschließlich aller getätigten und geplanten Investitionen berücksichtigt werden. Eventuell lohnt sich auch eine Verschiebung von Investitionen in das Jahr 2018, um die dann höheren Grenzen für die Sofortabschreibung zu nutzen.

### Beispiel

Ein im Januar 2018 angeschaffter PC mit Anschaffungskosten von 750 Euro soll optimal abgeschrieben werden. Hierfür kann gewählt werden zwischen der Sofortabschreibung, der Bildung eines Sammelpostens mit Abschreibung über fünf Jahre oder der regulären linearen Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren. Je nach Wahl würden sich 750 Euro, 150 Euro oder 250 Euro im Jahr 2018 steuerlich auswirken. Würde der Computer bereits 2017 gekauft, wäre eine Sofortabschreibung der Anschaffungskosten nicht möglich.



**Silke Götz**

Steuerberaterin  
im ETL ADVISION-Verbund  
aus Meiningen, spezialisiert auf die  
Beratung von Zahnärzten

—  
ETL ADVITAX Meiningen  
Tel.: +49 3693 87 660  
E-Mail: [advitax-meiningen@etl.de](mailto:advitax-meiningen@etl.de)  
[www.advitax-meiningen.de](http://www.advitax-meiningen.de)